



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/19/319
	Status:	öffentlich
	Datum:	19.11.2019
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
	Bericht im Rat:	
Amt für Bauen, Planung und Umwelt	Bearbeiter:	Henning Tams
48.FNP-Änderung "Zwischen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp" Änderung des Geltungsbereiches, Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Auslegungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
02.12.2019	Bau- und Planungsausschuss	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Das Unternehmen HellermannTyton beabsichtigt, die Betriebsflächen am Standort Tornesch zu erweitern. Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und die im Parallelverfahren laufende Aufstellung des Bebauungsplans 96 dienen dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen für den an das Plangebiet angrenzenden Gewerbebetrieb (HellermannTyton) zu schaffen sowie Grünflächen zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens auszuweisen.

Über das Vorhaben hat der Bau- und Planungsausschuss zuletzt am 08.03.2018 beraten, damals wurde ein Zwischenstand des Bebauungsplanentwurfes gezeigt. Zwischenzeitlich hat die frühzeitige Öffentlichkeits- und behördenbeteiligung stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind den beigefügten Abwägungstabellen zu entnehmen.

Die Änderung des Geltungsbereiches betrifft die als Msichgebiet vorgesehene Fläche nördlich des Schäferweges. Der Geltungsbereich wird um diese Fläche reduziert; dies wird erforderlich, da von Seiten des Landes keine Überschreitung der im Regionalplan dargestellten äußeren Grenze der Siedlungsachse genehmigungsfähig wäre. Diese Siedlungsachsengrenze verläuft von Nordwesten nach Südosten quer über den Geltungsbereich – aus diesem Grunde sind die jenseits dieser Linie gelegenen Flächen als Grünflächen dargestellt; der Schäferweg wird nördliche Grenze des Geltungsbereiches der 48.FNP-Änderung und des B-Plans 96.

Die verkehrliche Erschließung der festgesetzten Gewerbeflächen erfolgt ausschließlich von Westen über den Großen Moorweg, öffentliche Erschließungsanlagen sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Im östlichen Bereich des Plangebietes ist eine öffentliche Grünfläche vorgesehen, welche für die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen ist und auf der Knicks angelegt werden sollen. Darüber hinaus sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich. Die Kosten hierfür sowie die externen Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge
 * Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen

Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird die 48.Änderung aufgestellt, die für das Gebiet zwischen den Straßen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp, wie aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, folgende Planung vorsieht: Umwidmung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Bauflächen“ und „Grünflächen“.

2. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen wurden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 14.11.2019 geprüft. Die Zusammenstellung vom 14.11.2019 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

3. Der Entwurf und die Begründung der 48. FNP-Änderung "Zwischen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp" werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

4. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszu-legen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Aus-legung zu benachrichtigen.

5. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB soll parallel zur Auslegung erfolgen.

gez.
 Sabine Kählert
 Bürgermeisterin

Anlage/n:

Geltungsbereich
 Planzeichnung inkl.Legende
 Begründung
 Umweltbericht (siehe VO/19/318)
 Abwägungstabelle vom 14.11.2019